

NL 1995, S. 23 (NL 95/1/11)

VEREINIGUNG DEMOKRATISCHER SOLDATEN ÖSTERREICHS (VDSÖ) und GUBI gegen Österreich

Urteil vom 19. Dezember 1994, A/302

Verteilung einer Zeitschrift auf dem Kasernengelände und Meinungsäußerungsfreiheit

Art. 10 EMRK
Art. 13 EMRK

Sachverhalt:

Die 1.Bf. (VDSÖ) ist ein Verein, der die kritische Militärzeitschrift "Der Igel" herausgibt. Sie hatte beim Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) angesucht, den "Igel" zusammen mit den offiziellen Publikationen und mit Militärzeitschriften anderer Vereinigungen in den Kasernen verteilen zu lassen. Nachdem das BMLV auch nach einem halben Jahr noch keine Antwort gegeben hatte, nahm der 2.Bf. (Gubi), Mitglied der VDSÖ und damals Präsenzdienstler, die Verteilung des Magazins in seiner Kaserne vor. Sein Vorgesetzter ordnete daraufhin die Einstellung der Verteilung an. Dagegen brachte der 2.Bf. eine Beschwerde bei der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten beim BMLV ein; diese wurde abgewiesen. Seine Beschwerde an den VfGH wurde mangels Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage und Aussicht auf Erfolg abgelehnt. Der VfGH hob jedoch eine in diesem Zusammenhang gegen den 2.Bf. verhängte Disziplinarstrafe auf, da das Verbot, Zeitschriften ohne Genehmigung zu verteilen, erst nachträglich in der Kasernenordnung kundgemacht worden war.

Die Kommission stellte in ihrem Bericht vom 30.6.1993 eine Verletzung von Art. 10 und von Art. 13 EMRK gegenüber der 1.Bf., sowie eine Verletzung von Art. 10 EMRK gegenüber dem 2.Bf, fest (vgl. NL 93/5/06).

Rechtsausführungen:

Die Bf. erachten sich in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK und in ihrem Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz gemäß Art. 13 EMRK verletzt.

Zur Verletzung von Art. 10 EMRK (Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung):

Die 1.Bf. (VDSÖ) bringt vor, daß sie durch das Verbot, die Zeitschrift in der Kaserne zu verteilen, in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung (hier insbes. auf "Mitteilung von Nachrichten oder Ideen") verletzt worden sei.

Der Gerichtshof bejahte das Vorliegen eines Eingriffs auch gegenüber der 1.Bf.; er stellte des weiteren fest, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung (Abs. 1) Angehörigen des Militärs in gleicher Weise wie den übrigen Personen zusteht (vgl. Urteil Hadjianastassiou/GR, A/252 § 39 = NL 93/1/07), mögen hier, zwecks Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin, besondere Regelungen unumgänglich sein (vgl. Urteil Engel ua./NL, A/22 § 100). Eingriffe in dieses Recht sind nur dann zulässig, wenn sie vom Gesetz vorgesehen sind, einen legitimen Zweck verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind (Abs. 2). Das Verbot, den "Igel" in den Kasernen zu verteilen, stellt einen Eingriff in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung dar. Ob eine Regelung, auf die sich der Eingriff stützte, als gesetzliche Grundlage (als vom Gesetz vorgesehen) ausreicht, hängt wesentlich von deren Inhalt, Gegenstand sowie von Zahl und Status der Normadressaten ab (vgl. Urteil Chorgherr/A, A/266-B § 25 = NL 93/5/11). Regelungen über die militärische Disziplin können allgemeiner gehalten sein, doch müssen sie Schutz vor Willkür bieten und in ihren Auswirkungen vorhersehbar sein. Nach Ansicht des Gerichtshofs war dies hier der Fall (Rundschreiben des Armeekommandos, das seine Grundlage im Wehrgesetz und in der Allgemeinen Dienstvorschrift für das Bundesheer hat, womit die Verbreitung von negativem wehrpolitischem Gedankengut verboten und die Verteilung jeglicher Zeitschriften nur mit Genehmigung erlaubt ist).

Der Zweck des Verbots, die Ruhe und Ordnung in den Kasernen zu gewährleisten, ist legitim. Damit der Eingriff jedoch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, müssen zwingende Gründe vorliegen und die Zulässigkeit von Eingriffen in das von Art. 10 EMRK geschützte Recht ist eng auszulegen. Grundsätzlich muß in einer demokratischen Gesellschaft auch Platz für kritische Stimmen und für eine offene Diskussion sein. Deshalb stellt die Untersagung der Verteilung einer - kritischen - Zeitschrift, die jedoch in keiner Weise die Soldaten zu Ungehorsam und Gewalt aufruft, einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung dar. Art. 10 EMRK wurde daher verletzt (6:3 Stimmen).

Die Hinderung des 2.Bf. (Gubi), die Zeitschrift zu verteilen, ist ebenfalls ein Eingriff in das von Art. 10 EMRK geschützte Recht. Aus den oben angeführten Gründen ist auch dieser Eingriff unverhältnismäßig; Art. 10 EMRK wurde somit verletzt (8:1 Stimmen).

Zur Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerdemöglichkeit vor einer nationalen

Behörde):

Die 1.Bf. (VDSÖ) macht geltend, daß sie mangels Entscheidung des BMLV keine Möglichkeit hatte, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzubringen. Die von der Regierung angeführten Möglichkeiten einer zivilrechtlichen Klage (Leistungs-, Duldungsklage etc.) erscheinen nicht plausibel. Art. 13 EMRK wurde daher verletzt (6:3 Stimmen).

Der 2.Bf. (Gubi) konnte sich mit einer Individualbeschwerde an den VfGH wenden. Das Recht auf eine wirksame Beschwerde kann nicht mit einem für den Bf. günstigen Ausgang des Vefahrens gleichgesetzt werden. Es liegt daher keine Verletzung von Art. 13 EMRK vor (einstimmig).

Teilweise abweichende Meinung von Richter Matscher, der sich Bernhardt anschloß:

Eine Verletzung von Art. 10 EMRK wird bezüglich der 1.Bf. (VDSÖ) verneint, da aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung nicht das Recht ableitbar sei, private Publikationen von amtlichen Stellen verteilen zu lassen. Eine Verteilung durch diese würde eine Identifizierung mit diesen Publikationen bedeuten, die von den militärischen Stellen nicht erwartet werden kann. Außerdem hatten die Herausgeber des Magazins jederzeit die Möglichkeit, die Zeitschrift an die Soldaten (entweder in die Kasernen oder an deren Privatadresse) zu schicken und sie konnte ungehindert abonniert werden. So gesehen, lag kein Eingriff in Art. 10 EMRK und daher auch keine Verletzung von Art. 13 EMRK vor.

Abweichende Meinung von Richter Thór Vilhjálmsson:

Auch im Hinblick auf den 2.Bf (Gubi) liegt keine Konventionsverletzung vor, da das Verteilungsverbot nur auf dem Kasernengelände galt und keinen unverhältnismäßigen Eingriff darstellte.

W.L./W.K.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)